

# RS Vwgh 1992/10/13 92/05/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1992

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

BauO NÖ 1976 §120 Abs3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Die Frage, ob das Bauvorhaben zur bestehenden Bebauung in einem auffallenden Widerspruch steht, ist eine Rechtsfrage, die von einem dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen nicht endgültig beantwortet werden kann. Dies gilt auch für den für diese Beurteilung heranzuziehenden Bezugsbereich, also die Abgrenzung jenes Gebietes, das als Maßstab für die Beurteilung des auffallenden Widerspruches heranzuziehen ist.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Baubewilligung BauRallg6Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild LandschaftsbildGutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050064.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)